

EXPORTKONTROLLRECHT-BEDINGUNGEN („EKR“) für Lieferpartner

I. Allgemeines

Im Außenwirtschaftsverkehr gilt sowohl auf nationaler, europäischer als auch auf internationaler Ebene der Grundsatz des freien Warenverkehrs.

Von diesem Grundsatz werden bestimmte Güter, v.a. Waffen aller Art, Rüstungs-/Verteidigungsgüter sowie Güter mit doppeltem Verwendungszweck¹ im Hinblick auf nationale und internationale exportkontrollrechtliche Bestimmungen ausgenommen.

Demnach soll die Exportkontrolle sicherstellen, dass die Lieferung von Waren, Software/Datenverarbeitungsprogrammen, Technologien oder Dienstleistungen (nachfolgend bezeichnet als „Güter“) in andere Länder die nationale Sicherheit bzw. das friedliche Zusammenleben der Nationen nicht gefährdet und der Schutz vor terroristischen Aktivitäten gesichert wird.

Abseits der nationalen (insbesondere AußWG, Erste AußWV) und EU-Rechtsvorschriften (insbesondere Dual-Use-VO, Embargo-VO, Anti-Folter-VO) sind insbesondere folgende unten angeführte Abkommen und Regularien von maßgeblicher Bedeutung:

Internationale Abkommen

- Wassenaar-Arrangement
- Missile Technology Control Regime

Regularien der US-Exportkontrolle

- OFAC – Office of Foreign Assets Control Regulations
- ITAR – International Traffic in Arms Regulations
- EAR – Export Administration Regulations

UN-Regularien

- Embargobeschlüsse der UN sowie OSZE als primäre und sekundäre Rechtsquellen

¹ Gemäß § 1 Absatz 1 Z 5 AußWG sind **Güter mit doppeltem Verwendungszweck („Dual Use“)** Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können, darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können. Ebenso eingeschlossen sind Güter, die

1. ganz oder teilweise zur Verwendung im Zusammenhang mit der (u.a.) Entwicklung, der Herstellung, oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen bestimmt sind oder sein könnten, oder
2. für ein Bestimmungsland bestimmt sind, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, und diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, oder
3. ganz oder teilweise für die Verwendung als Bestandteile von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Als **militärische Endverwendung** gelten

1. der Einbau in Verteidigungsgüter oder
2. die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von Verteidigungsgütern oder
3. die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von Verteidigungsgütern.



KTM AG
Exportkontrollrecht-Bedingungen für Lieferpartner
Fassung 10/2021

Die KTM AG bekennt sich zur lückenlosen Einhaltung dieser Bestimmungen und Regularien und nimmt somit sämtliche Lieferpartner in die Pflicht, diese ebenso einzuhalten.

II. Überprüfung durch die KTM AG

Internationale Geschäfte mit in der EU sowie in Drittstaaten ansässigen Handelspartnern können genehmigungspflichtig sein, sofern es sich um sanktionierte/gelistete Güter handelt. Dementsprechend werden Lieferpartner vor Geschäftsabschluss hinsichtlich der Einhaltung exportkontrollrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen verifiziert. Die KTM AG überprüft insbesondere im Fall von identifizierten „Red Flags“ die Unternehmensbeteiligungsstruktur, die geschäftsführenden Personen bzw. Eigentümer sowie deren weitere Beteiligungen. Hierfür hat der Lieferpartner auf Anfrage der KTM AG Firmenbuchauszüge, Ausweisdokumente als auch sonstige Urkunden und Unterlagen bereitzustellen, um eine gesetzmäßige Kontrolle durchführen zu können.

Eine verbindliche Geschäftsbeziehung kann seitens der KTM AG erst nach erfolgter exportkontrollrechtlicher Überprüfung auf Basis gesetzlicher Risikoprofile aufgenommen werden.

III. Verpflichtungen des Lieferpartners

Der Lieferpartner hat für alle zu liefernden Güter die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts einzuhalten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen.

Der Lieferpartner ist verpflichtet die KTM AG unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern die zu liefernden Güter

- möglichen Exportbeschränkungen wie beispielsweise einer Genehmigungspflicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) oder allfälliger inhaltlich zutreffenden Folgeverordnungen unterliegen,
- den US-Exportkontroll-Regularien (ITAR, OFAC, EAR) unterliegen,
- sonstigen Restriktionen bezüglich des Exports oder Re-Exports aus der Europäischen Union unterliegen,
- in einem der Anhänge der Embargo-Verordnungen der EU gelistet sind oder
- sonstigen Beschränkungen gemäß dem nationalen, EU- oder US-Exportkontrollrecht unterliegen.

Der Lieferpartner unterrichtet die KTM AG unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten der Güter (Neubewertung) auf Basis technischer oder gesetzlicher Änderungen sowie behördlicher Feststellungen.

Allenfalls ist der KTM AG die Klassifizierung (z.B.: Ausfuhrlistennummer/ECCN, ITAR, OFAC, EAR) in schriftlicher Form mitzuteilen.

Darüber hinaus hat der Lieferpartner der KTM AG so früh wie möglich das Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) mitzuteilen und auf Anforderung der KTM AG die Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten) zu übermitteln.

2 / 3



KTM AG
Exportkontrollrecht-Bedingungen für Lieferpartner
Fassung 10/2021

IV. Sanktionen bei Verletzung der Exportkontrollrecht-Bedingungen sowie exportkontrollrechtlicher Bestimmungen

Sollte der Lieferpartner gegen diese EKR oder gegen exportkontrollrechtliche Bestimmungen in wie immer gearteter Weise verstoßen, behält sich die KTM AG – neben allfälligen Schadenersatzforderungen – vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferpartner mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären. Die KTM AG ist allenfalls bei Verstößen gegen diese Bestimmungen klag- und schadlos zu halten.

Der Lieferpartner verpflichtet sich, unverzüglich nach Aufforderung seitens der KTM AG jegliche relevanten Urkunden sowie Dokumente vorzulegen, die im Falle einer behördlichen oder gerichtlichen Verfolgung der KTM AG bzw. deren verbundenen Unternehmen aufgrund einer Verletzung dieser EKR oder gegen exportkontrollrechtliche Bestimmungen zur Aufklärung im Verfahren dienen.

Die KTM AG behält sich im Falle einer Listung des Lieferpartners auf UN-, EU- und US-Sanktionslisten das Recht vor, sämtliche Geschäftsrelationen und Transaktionen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Lieferpartners

.....
Name des Lieferpartners

.....
Firmenstempel

.....
Name und Funktion der/s Unterzeichnenden